Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0255/21	15.06.2021

zum/zur

F0089/21
CDU-Ratsfraktion, Stadtrat Manuel Rupsch

Bezeichnung

Plakatieren im öffentlichen Raum

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	29.06.2021

Zu den in der Stadtratssitzung am 15.04.2021 gestellten Fragen in der Anfrage F0089/21 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

Die Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum regelt sich nach der „Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen - Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung“ (siehe Anlage 1).

Auf der Grundlage der o. g. Satzung hat der FB Bürgerservice und Ordnungsamt ein „Informationsblatt zum Anbringen von Sichtwerbung (Plakate) im Zusammenhang mit den im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung)“ mit wesentlichen Informationen aus der o. g. Satzung erstellt (siehe Anlage 2).

In diesen beiden Unterlagen können die untenstehenden Antworten auf die Fragen der Anfrage nachgeschlagen werden.

1. Wo dürfen Wahlplakate im öffentlichen Raum angebracht werden?

Die Plakate sind an den Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen.

Neben der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und der Wahlgesetze zur Wahlpropaganda während der Wahlzeit unberührt. So ist gemäß § 32 Bundeswahlgesetz während der Wahlzeit (Wahlsonntag) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeaufstellern auf öffentlichen Grünflächen im Sinne der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) eine besondere Benutzung dar. Hierfür bedarf es einer Ausnahmebewilligung, die schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg zu stellen ist.

2. Wie viele Wahlplakate dürfen an einem Lichtmast aufgehängt werden?

Jede politische Partei, Wählergruppierung und jeder Einzelbewerber darf nur jeweils ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in derselben Höhe angebracht sind. Eine Begrenzung auf eine Anzahl Plakate je Lichtmast gibt es nicht. Diese ist jedoch mit zunehmender Höhe praktisch begrenzt.

3. Dürfen Wahlplakate an Straßenbahnhaltestellen oder Bushaltestellen aufgehängt werden?

Wahlplakate dürfen u. a. nicht an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen der MVB GmbH & Co. KG, an Lichtmasten im unmittelbaren Kreuzungsbereich (einzuhalten ist ein Mindestabstand bei Kreuzungen und Einmündungen mit Ampelregelung von 30,00 m ab Lichtsignalanlage, bei Kreuzungen und Einmündungen ohne Ampelregelung von 20,00 m und bei Kreuzungen und Einmündungen in Tempo-30-Zonen von 10,00 m ab Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) sowie an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen angebracht werden.

4. Wer kontrolliert die Einhaltung der Wahlplakate in der Landeshauptstadt Magdeburg?

Die Einhaltung der Vorschriften der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung wird durch das Ordnungsamt überwacht.

5. Wie hoch sind die Strafen, wenn Wahlplakate entfernt werden müssen bzw. nicht zulässig sind?

Entsprechen angebrachte Plakate nicht den Vorschriften oder kommen die Verantwortlichen ihren Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, können zur Beseitigung der Missstände geeignete Maßnahmen getroffen werden. Plakate können auch ohne Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen von der Straße entfernt werden, sofern diese beschädigt wurden und/oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet bzw. erheblich behindert wird. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

Rehbaum

Anlagen
S0255/21; Anlage 1 - Satzung Wahlsichtwerbung
S0255/21; Anlage 2 - Informationsblatt